

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Plantmate GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese AGB sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für unsere Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote nicht von Belang.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend, ein Internetauftritt stellt kein Angebot dar.
2. Mit Auftragserteilung oder Angebotsannahme erklärt der Kunde verbindlich seine Kaufabsicht; zu einem Vertragsabschluss kommt es jedoch erst, wenn wir die Bestellung des Kunden in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) annehmen oder die Ware an den Kunden liefern.
3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, wenn sie nicht von uns nicht schriftlich bestätigt wurden.
4. Sind wir zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden auf Zulieferung von Waren Dritter angewiesen und erfolgt diese Lieferung aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, nicht, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit und können vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Kunde von uns hierüber unverzüglich informiert und evtl. schon erbrachte Leistungen des Kunden erstattet.

§ 3 Preise und Lieferkosten

1. Sofern nicht anders aufgeführt, werden alle genannten Preise in EURO zzgl. Umsatzsteuer angegeben.
2. Sind Verpackungs- und Transportkosten vereinbart, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
3. Ausländische Zahlungsmittel werden, soweit die Rechnung nicht in dieser Währung ausgestellt ist, nach dem bei der Deutschen Bundesbank am Tage der Zahlung notierten amtlichen Kurs der jeweiligen Währung in Euro umgerechnet.
4. Wird die Lieferung der Ware innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss vereinbart, sind wir berechtigt, Preiserhöhungen bei Materialkosten und Handelswaren um bis zu 5% des Netto-Preises an den Kunden weiterzugeben. Eine solche Preisanpassung von bis zu 5% berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt von dem Vertrag. Wir sind zu einer solchen Preisanpassung nicht berechtigt, wenn sich die Lieferzeit aus von uns zu vertretenden Gründen entsprechend verzögert.

§ 4 Beschaffenheit

In Auftrag oder Angeboten Größen- und Beschaffenheitsangaben von Pflanzen vereinbart, stellen diese grundsätzlich nur eine Durchschnittsbeschaffenheit dar. Größenabweichungen in einer Größenordnung von 25% gelten als zulässig, es wird grundsätzlich Ware mittlerer Art und Güte geschuldet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die vereinbarten Zahlungsstermine. Zahlungsverzug tritt umgehend nach Überschreitung der Termine ein.
2. Zahlungsverzug tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat. Er ist jedoch zu Teilzahlungen entsprechend der erhaltenen Waren verpflichtet, auch wenn ein Auftrag nicht vollständig erfüllt ist.
3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wird nur anerkannt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es obliegt uns, ggfs. eine angemessene Frist festzusetzen, binnen derer der Kunde die Zahlung oder eine Sicherheit zu leisten hat.

§ 6 Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und stellen, in Abhängigkeit der Lieferfähigkeit der bestellten Waren, nur einen etwaigen Termin dar (z.B. Lieferverzug durch Erschwernisse bei der Aufzucht lebender Pflanzen). Genaue Liefertermine sind für uns nur bindend, wenn wir diese ausdrücklich bestätigt haben.
2. Bei dem unverbindlich vereinbarten Liefertermin ist der Kunde berechtigt, nach Überschreitung dieses Termins von über zwei Wochen uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ein Lieferverzug von uns tritt frühestens nach Ablauf dieser gesetzten Frist ein.
3. Teillieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.
4. Im Falle von Wetterkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Besteht das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend, so werden wir von der Lieferpflicht befreit.

§ 7 Lieferung ins Ausland

1. Bei Lieferungen ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss und Lieferung auf die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Einfuhr-, Zoll- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.
2. Der Kunde muss bei Lieferungen ins Ausland sicherstellen, dass die ggf. erforderlichen behördlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen vorliegen, keine Ausfuhrbeschränkungen der EU (bzw. Deutschlands) und keine Einfuhrbeschränkungen in die zu liefernden Länder verletzt werden.
3. Jegliche mit der Lieferung ins Ausland verbundenen zusätzlichen Kosten hat ausschließlich der Kunde zu tragen.

§ 8 Gefahrübergang, Transport, Versand, Verpackung, Warenannahme und Annahmeverzug

1. Die Anlieferung erfolgt nur zum Lieferort, Abladetätigkeiten obliegen ausschließlich dem Kunden.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadenersatz für jedweden uns entstandenen Mehraufwand und erlittenen Verlust zu verlangen. Dies gilt insbesondere für erhöhte Speditionskosten und Verschlechterung bzw. Verlust der Ware.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden direkt zu einem Dritten (Empfänger, der nicht der Kunde ist) versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder über. Dies gilt unabhängig davon, welche Partei die Transportkosten trägt.
4. Die Menge bzw. die Anzahl der gelieferten Ware ist unverzüglich bei ihrem Empfang zu prüfen. Fehlmengen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf eigene Kosten pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört bei lebender Ware insbesondere die fachgerechte Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung. Er ist verpflichtet, uns etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch verloren, dass der Kunde gelieferte Pflanzen bis zur Weiterveräußerung einschlägt oder einpflanzt.
3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.
4. Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware entfällt, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle entsprechenden Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte aus dieser Weiterveräußerung ab.

§ 10 Sachmängelgewährleistung und Garantie

1. Eine Garantie für das Anwachsen der von uns gelieferten Pflanzen wird nicht übernommen.
2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Kunden, ungeeigneter Pflege durch den Kunden, ungeeigneten Pflanzgrund oder durch witterungsbedingte Einflüsse (insbesondere Frost oder Dürre) oder durch Schädlinge entstehen unterliegen nicht der Gewährleistung.

5. Ein Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen des Kunden für das Entfernen mangelhafter und Bepflanzung der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware besteht nicht.
6. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, anderenfalls ist ein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Hierzu genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
7. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von Sachmängelgewährleistungsansprüchen.

§ 11 Sorten- und Patentschutz

1. Der Kauf von patentrechtlich und sortenschutzrechtlich geschützten Sorten sowie solcher, deren Namen warenzeichenrechtlich geschützt sind, verpflichtet den Kunden dazu, die Sorten ausschließlich mit den Originaletiketten weiterzuverkaufen, die mit den Pflanzen mitgeliefert wurden, sowie die erworbenen Pflanzen oder Teile hiervon nicht zur Vermehrung zu benutzen. Der Kunde hat den Verkauf solcher patentrechtlich und sortenschutzrechtlich geschützten Sorten im Ausland zu unterlassen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, in den Fällen der Weiterveräußerung diese vorgenannten Verpflichtungen und Maßnahmen auch seinen Käufern gegenüber aufzuerlegen.
2. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden von uns übernommen. Bei Obstgehölzen wird die Gewähr für die Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des fünften Jahres, gerechnet vom Tag der Lieferung an, übernommen. Die Gewähr für Beerenobst, Rosen und andere Gehölze wird nur bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Tag der Lieferung an übernommen. Bei Veredelungsunterlagen und Jungpflanzen übernehmen wir Gewähr für die Echtheit der gelieferten Sorten nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Lieferung.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Unsere Haftung bei Vertragsverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Ebenso haften wir nicht für Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht hatten vorhersehen müssen.
3. Sollte ein Haftungsanspruch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen bestehen, ist dieser der Höhe nach auf vorhersehbare und vertragstypischen Schäden begrenzt. Jegliche Haftung ist auf 50% des Wertes der gelieferten Ware begrenzt.
4. Mit dieser Haftungsbeschränkung ist keine Beweislaständerung zu Lasten des Lieferanten verbunden.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.
2. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

